

zu. Bei Besetzung der Stellen an den Schulen der Confessionsminderheit übt der seitherige Collator das Vorschlagsrecht aus. Bei allen übrigen Schulstellen steht das Vorschlagsrecht der obersten Schulbehörde zu.“

und einstimmig:

§ 19 B.

Befetzungsverfahren.

„Für das Befetzungsverfahren der Schulstellen gelten folgende Bestimmungen:

1. Für jede zu besetzende Stelle hat der Collator (§ 19 A.) binnen 4 Wochen, vom Tage der Erledigung an gerechnet, dem Schulvorstande drei geeignete Bewerber vorzuschlagen und gleichzeitig beim Bezirksschulinspector zu beantragen, mit denselben am Schulorte vor der Schulgemeinde eine Probe zu veranstalten.

Kann der Collator nicht drei Bewerber vorschlagen und ist nicht mindestens ein Bewerber vorhanden, den sowohl der Collator als auch der Schulvorstand geeignet findet, so wird die Stelle ohne weitere Betheiligung des Collators und des Schulvorstands von der obersten Schulbehörde besetzt.

Lehnt der Schulvorstand alle vom Collator vorgeschlagenen als ungeeignet ab, so geht das Befetzungsrecht für diesen Fall auf die oberste Schulbehörde über, welche die Stelle ohne weitere Mitwirkung des Collators und des Schulvorstands besetzt.

2. Bei Besetzung einer Stelle durch die oberste Schulbehörde benennt diese dem Schulvorstande drei Bewerber, wenn so viele vorhanden sind, und überläßt ihm die Wahl unter diesen.

3. Den zur Probe Berufenen ist der Reiseaufwand aus der Schulkasse zu erstatten und ist ein Verzicht hierauf nicht statthast, doch kann der Schulvorstand auf die Probe verzichten, wenn er vor derselben einen der vorgeschlagenen wählt oder dem Collator die freie Wahl überläßt.